

Statkraft zum Referentenentwurf  
eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im  
Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und  
zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung

**Statkraft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Insbesondere soll die Gelegenheit genutzt werden, das Thema Pumpspeicherkraftwerke zu adressieren. Pumpspeicherkraftwerke haben ein enormes Potenzial als Baustein in der Energiewende. Sie speichern Strom aus erneuerbaren Energien, leisten mit ihrer Flexibilität einen wesentlichen Beitrag zu deren Integration in das Stromsystem und sind im Schwarzfall in der Lage, das Stromnetz wieder aufzurichten. In den Plänen für die Energiewende spielen sie jedoch kaum eine Rolle.**

### **Anpassung § 15d EnWG**

Pumpspeicherkraftwerke sollten als Stromspeicher betrachtet werden und nicht als Erzeuger und Letztverbraucher. Eine Anpassung der Speicherdefinition in § 15d EnWG ist dringend notwendig. Die derzeitige Definition ist nicht dazu geeignet, die erforderliche Stärkung der Energiespeicher für das Energiesystem zu erreichen. In der Speicherdefinition wird suggeriert, dass die Einspeicherung Strom verbraucht und die Ausspeicherung Strom neu erzeugt. Damit werden Speicher als Letztverbraucher definiert und müssen im Grundsatz alle Abgaben, Umlagen, Steuern und Netzentgelte für Letztverbraucher entrichten. Sie können nur im Einzelfall und unter strengen Voraussetzungen zeitlich begrenzt davon teilweise oder ganz befreit werden. Stromspeicher müssen jedoch konsequent von allen Letztverbraucherabgabe dauerhaft befreit werden. Nur so können sie genügend Flexibilität bereitstellen und zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität beitragen. Dies betrifft insbesondere Pumpspeicher, die Energie bedarfsgerecht ein- und ausspeichern können, sowie Systemdienstleistungen erbringen können und schwarzstartfähig sind. Pumpspeicher sind auf absehbare Zeit als die einzige praxistaugliche großtechnische Alternative mit großen Speichervolumen für die Energiewende unerlässlich. Insbesondere für den Netzwiederaufbau nach einem sogenannten Schwarzfall sind sie nicht wegzudenken. Ihre Wirtschaftlichkeit und damit ihr nachhaltiger Weiterbetrieb werden jedoch vor allem durch die erheblichen Netznutzungsentgelte ernsthaft in Frage gestellt.

**Vorschlag für Anpassung von § 15d EnWG** (diese Definition war bereits bei der vorangegangenen Anpassung des EnWG vom Bundesrat vorgeschlagen wurden)

*15d.) Energiespeicheranlagen Anlagen zur Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder zur Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger,*

## **Anpassung § 118 Abs. 6 EnWG**

Netzentgelte für den Pumpstrom stellen eine erhebliche Kostenbelastung für Pumpspeicherkraftwerke dar, auch die geringeren Entgelte in den entsprechenden Niedriglastzeitfenstern. Ein Bericht zur Beeinträchtigung von Pumpspeicherkraftwerken (PSW) durch die Berücksichtigung von Hoch- und Niedriglastzeitfenstern gibt zudem höchsten Anlass zur Sorge. Pumpspeicherbetreibern wird – anders als im Bericht dargestellt – gerade keine unverzerrte Marktteilnahme ermöglicht.

Fast alle Pumpspeicherbetreiber haben sich gemäß § 118 Abs. 6 EnWG von Netzentgelten befreien lassen, indem die Leistung oder das Speichervermögen der Kraftwerke vergrößert wurde. Die bereits existierenden Entlastungen der Stromspeicher bei den Entgelten für den Netzzugang nach § 118 EnWG Abs. 6 und § 19 Abs. 2 und 4 StromNEV sind unvollständig und zudem mit erheblichen Einschränkungen verbunden. Denn die Befreiung von der Zahlung von Netzentgelten gilt nicht immer, sondern nur in den Niedriglastzeitfenstern. Speicher müssen sich derzeit also „atypisch“ verhalten, um die Höhe ihrer Netzentgelte zu vermindern. Dies ist für viele Betreiber von Pumpspeichern die einzige Möglichkeit, einen Speicher wirtschaftlich zu betreiben. In Hochlastzeitfenstern dürfen Pumpspeicher nur sehr eingeschränkt operieren (StromNEV § 19 Abs. 2 und 4). Das sollte schnellstmöglich geändert werden, denn die Tatsache, dass Pumpspeicher nur in Niedriglastzeitfenstern pumpen, führt zu erheblichen Einschränkungen des Betriebes und der Flexibilität.

Auch die zeitliche Begrenzung der Befreiung von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 auf 20 bzw. 10 Jahre sollte schnellstmöglich abgeschafft werden. Haben Pumpspeicherbetreiber investiert, sollten sie dauerhaft von der Befreiung profitieren können.

Alternativ sollte klargestellt werden, dass die Befreiung gemäß § 118 EnWG Abs. 6 auch mehrmals genutzt werden kann. Dies lehnt die BNetzA aktuell ab. Hierzu muss eine Entscheidung schnellstmöglich getroffen werden, weil viele Pumpspeicherkraftwerke ihre Befreiung von der Zahlung von Netzentgelten bereits 2024 verlieren werden. Eine Vergrößerung der Speicher bzw. eine Leistungserhöhung erfordert mindestens zwei Jahre Vorlaufzeit für Genehmigungsverfahren und die Beschaffung der entsprechenden Komponenten, so dass diese Projekte kurzfristig begonnen werden müssen. Aktuell liegt dafür jedoch keine Investitionssicherheit vor.

-----

*Grüne Energie für alle: Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Sonne und Gas, liefert Fernwärme und ist weltweit ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt 4.800 Mitarbeiter in 19 Ländern.*